

FAQs zum Entwurf eines kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes

1. Warum müssen die Regelungen zum Kirchenvorstandsrecht erneuert werden?

Das bisherige staatliche Vermögensverwaltungsgesetz stammt aus dem Jahr 1924. Es ist von Beginn an wegen der Regelungskompetenz der Kirchen in ihren Vermögensangelegenheiten (Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 3 WRV) als nicht verfassungskonform angesehen worden. Weil sich die Anforderungen an die Kirchenvorstände und deren Vermögensverwaltung im Laufe der Zeit deutlich verändert haben und das derzeitige Gesetz zu unflexibel ist, soll nun auch in NRW (wie in allen übrigen Bundesländern schon geschehen) ein kircheneigenes Gesetz erlassen werden, das die heutige – pastorale, gesellschaftliche und digitale – Lebenswirklichkeit berücksichtigt.

2. Warum soll das preußische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens durch ein kirchliches und nicht durch ein staatliches Gesetz ersetzt werden?

Das aktuelle staatliche Gesetz ist nicht verfassungskonform, weil die kirchliche Vermögensverwaltung unter das verfassungsrechtlich garantierte kirchliche Selbstbestimmungsrecht (Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 3 WRV) und damit in die kircheneigene Regelungskompetenz fällt.

3. An welchen inhaltlichen Schwerpunkten orientiert sich die Reform?

Die Stellung des Kirchenvorstands als mehrheitlich gewähltes rechtliches Vertretungsorgan der Kirchengemeinde und Träger der Vermögensverwaltung bleibt unverändert erhalten. Aber die Vermögensverwaltung an sich soll an die Lebenswirklichkeit und die heutigen pastoralen Erfordernisse angepasst werden. Insgesamt soll dem Kirchenvorstand die Verwaltung des kirchengemeindlichen Vermögens erleichtert werden. Dabei soll ein rechtlicher Rahmen geschaffen werden, der einen angemessenen Umgang mit den örtlich teils sehr unterschiedlichen Anforderungen und Bedürfnissen ermöglicht.

4. Wann soll das kirchliche Vermögensverwaltungsgesetz in Kraft treten?

Das kirchliche Vermögensverwaltungsgesetz soll parallel zur Aufhebung des staatlichen Vermögensverwaltungsgesetzes durch den Landtag voraussichtlich Anfang 2024 in Kraft treten.

5. Sind die kirchlichen Regelungen bundesweit einheitlich?

Nein, die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden in Deutschland ist je nach Bundesland bzw. (Erz-)Diözese unterschiedlich geregelt. Unbeschadet dieser Unterschiede beinhalten jedoch alle Regelungen übergreifend, dass die Kirchengemeinden von einem weitgehend gewählten Gremium und nicht – wie im Codex Iuris Canonici (CIC) vorgesehen – nur vom Pfarrer vertreten und verwaltet werden. Das wird auch in Zukunft so bleiben. Die Mitwirkung von Ehrenamtlichen, die nach wie vor immer die entscheidende Mehrheit im Kirchenvorstand stellen werden, wird auch zukünftig ein wichtiges Element in der Vermögensverwaltung sein.

In anderen Bundesländern, die wie NRW zum ehemaligen preußischen Rechtskreis gehören (wie zum Beispiel Niedersachsen, Hessen oder Rheinland-Pfalz), wurde das preußische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens bereits vor längerer Zeit durch kirchliche Gesetze ersetzt.

6. Wird es einheitliche Regelungen in NRW geben?

Da jeder (Erz-)Bischof die Gesetzgebungskompetenz (Jurisdiktion) jeweils nur für sein (Erz-)Bistum hat, wird es künftig formal fünf Vermögensverwaltungsgesetze in NRW geben. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtseinheitlichkeit haben sich die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn allerdings bei der Vorbereitung des neuen Gesetzes untereinander und mit der Landesregierung dahingehend abgestimmt, dass es künftig fünf weitestgehend inhaltsgleiche Gesetze geben wird. Es wird lediglich sehr wenige voneinander abweichende Regelungen geben, insofern diözesane Einzelsituationen dies erforderlich machen.

7. Welche Gremien betreffen die geplanten Änderungen?

Die Regelungen des geplanten Vermögensverwaltungsgesetzes betreffen vor allem die Arbeit der Kirchenvorstände in den Kirchengemeinden sowie der Verbandsvertretungen in den (Kirchen-)Gemeindeverbänden. Zum Teil wirken sich die Regelungen jedoch auch auf die pastoralen Gremien aus, da eine Stärkung der pastoralen Aspekte in den Kirchenvorständen und insgesamt eine bessere Verzahnung von Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat angestrebt ist.

8. Verändern sich die Aufgaben der Kirchenvorstände?

Die inhaltlichen Aufgaben der Kirchenvorstände bleiben unverändert bestehen, d.h. insbesondere die Vertretung der Kirchengemeinde nach außen sowie die Verwaltung des Vermögens in der Kirchengemeinde.

9. Welche konkreten Änderungen sieht der Gesetzesvorschlag vor?

Der Gesetzesentwurf sieht u.a. neue Regelungen für folgende Bereiche vor:

- Verkürzung der Amtszeiten der Kirchenvorstandsmitglieder von sechs auf vier Jahre

- Wahl des jeweils gesamten KV, also Aufhebung der bisherigen Wahl von jeweils nur der Hälfte des KV
- Neuregelung der KV-Zusammensetzung: Ein Mitglied des Pfarrgemeinderats ist zukünftig stimmberechtigtes Mitglied des Kirchenvorstands
- Implementierung besonderer, u.a. virtueller Sitzungs- und Beschlussformate
- Möglichkeit der Ausübung des aktiven und des passiven Wahlrechts für den Kirchenvorstand unabhängig vom Erstwohnsitz
- Vertretung der Kirchengemeinde nach außen nur noch durch zwei KV-Mitglieder
- Anpassung des Rechts der (Kirchen-)Gemeindeverbände an die heutigen Erfordernisse
- Wahlalter: aktives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres; passives Wahlrecht mit Vollendung des 18. und bis zum 75. Lebensjahr
- Grundsätzlicher Ausschluss von der Wählbarkeit für haupt- oder nebenamtlich in der Kirchengemeinde oder beim Pfarrer beschäftigte Personen
- Vorschlagliste: ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter
- Protokollführung auch in elektronischer Form möglich
- Ergänzung eines Mediations- und Schlichtungsverfahrens.

10. Was ändert sich bei der Zusammensetzung des Kirchenvorstands?

Die Anzahl der gewählten Mitglieder richtet sich nicht mehr streng nach der Anzahl der Kirchenmitglieder, sondern kann – bei einer Mindestanzahl von fünf – flexibel gehandhabt und den jeweiligen diözesanen Strukturprozessen und örtlichen Bedürfnissen angepasst werden. Ein Mitglied des Pfarrgemeinderats wird stimmberechtigtes Mitglied des KV, eine mögliche Verwaltungsleitung nimmt beratend an den Sitzungen des KV teil.

11. Welche Rolle hat der Pfarrer im Kirchenvorstand inne?

Der Pfarrer ist aufgrund der universalkirchenrechtlichen Regelungen auch weiterhin kraft Amtes grundsätzlich der Vorsitzende des Kirchenvorstandes. Auf seinen Antrag hin kann nun aber auch von Gesetzes wegen der bzw. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden der geschäftsführende Vorsitz übertragen werden. In einzelnen Diözesen wird aufgrund diözesaner Geschäftsanweisungen von einer solchen Regelung bereits seit vielen Jahren erfolgreich und zahlreich Gebrauch gemacht.

12. Wer handelt bei Rechtsgeschäften für den KV nach außen?

Grundsätzlich handelt der KV auch weiterhin in der gewohnten Form. In Zukunft sind jedoch nur noch zwei Unterschriften (vorher drei) neben dem Siegel erforderlich, um die Kirchengemeinde bei Rechtsgeschäften nach außen zu vertreten. Die Möglichkeit von Vollmachtserteilungen besteht weiterhin. Daneben sind Erleichterungen für die Geschäfte der laufenden Verwaltung vorgesehen.

13. Welche Neuerungen sind für die Amtszeiten und die Wahlen vorgesehen?

Das aktuell noch geltende Gesetz enthält ein „rollierendes System“, bei dem alle drei Jahre die Hälfte der KV-Mitglieder für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt wird. Demgegenüber wird nach dem neuen Gesetz der gesamte KV gewählt und die Amtszeit der gewählten Mitglieder auf vier Jahre verkürzt. Mit der um ein Drittel reduzierten Amtszeit ist die Hoffnung verbunden, dass mehr Ehrenamtliche für die Arbeit im Kirchenvorstand gewonnen werden können.

Gleichzeitig ermöglicht die neue Regelung, dass es immer einen einheitlichen, gemeinsamen Wahltermin für Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat gibt. Damit verringert sich der Organisationsaufwand, der in den Kirchengemeinden und den (Erz-)Bischöflichen Generalvikariaten für die Wahlvorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der beiden Wahlen anfällt.

14. Ändern sich auch die Regelungen für die Genehmigungsvorbehalte bei Rechtsgeschäften?

Nein, diese Regelungen ändern sich nicht. Verschiedene Entscheidungen der Kirchenvorstände unterliegen auch in Zukunft diözesanen Genehmigungsvorbehalten. Das bedeutet, dass der Kirchenvorstand für die Rechtswirksamkeit bestimmter Rechtsgeschäfte im weltlichen Rechtsverkehr eine Genehmigung des (Erz-)Bischöflichen Generalvikariats einholen muss. Die konkrete Ausgestaltung der Genehmigungsvorbehalte erfolgt wie bisher in separaten diözesanen Regelungen.

15. Wie wird eine Überprüfbarkeit von Verwaltungsentscheidungen (bspw. im Rahmen von Genehmigungsverfahren) sichergestellt?

Entscheidungen der Generalvikariate – etwa im Rahmen von Genehmigungsverfahren – sind bislang nicht ohne Weiteres überprüfbar. Auch wenn das vielfach zu Recht kritisiert wird, muss man einräumen, dass sich daran kurzfristig nichts ändern lässt, da in diesem Bereich universelles Kirchenrecht die Entscheidungskompetenz der Ortsbischöfe überlagert. Die seit langer Zeit geforderte Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in der katholischen Kirche verzögert sich aus verschiedenen Gründen. Der hierzu im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz von einer Arbeitsgruppe erstellte Entwurf für eine kirchliche Verwaltungsgerichtsordnung befindet sich zur Prüfung in Rom. Für das Bistum Münster befindet sich die Einführung einer vorübergehenden diözesanen kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit derzeit in kirchenrechtlicher Prüfung.

16. Welche Konsequenzen gibt es, wenn Kirchenvorstände ihre Pflichten verletzen?

Der zuständige Ortsbischof kann den Kirchenvorstand, wenn dieser seine Pflichten wiederholt oder in grober Weise verletzt, auflösen. Gleichzeitig hat er Neuwahlen anzuordnen, so

dass möglichst zeitnah die Aufgaben des aufgelösten Kirchenvorstands wieder in der Hand der Ehrenamtlichen liegen.

17. Bekommt der Bischof durch das neue Gesetz mehr Macht bzw. Einfluss?

Der Gesetzentwurf sieht keine ausgeweiteten Einflussmöglichkeiten für den Bischof vor. Bisherige Verfahrensweisen werden lediglich fortgeschrieben. So räumt beispielsweise § 25 Abs. 1 des Entwurfs dem Ortsbischof die Möglichkeit ein, den Kirchenvorstand im Zusammenhang mit Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde (vor allem Fusionen) innerhalb der Wahlperiode aufzulösen. Da das bisherige VVG eine entsprechende explizite Vorschrift nicht enthielt, wird mit der neuen Regelung nun ausgeführt, was bislang in der Praxis ohnehin galt: Werden im Zusammenhang mit einer Strukturveränderung auf kirchengemeindlicher Ebene eine oder mehrere Kirchengemeinden aufgehoben und eine neue errichtet oder Kirchengemeinden zusammengeführt, endet das Amt der bisherigen Kirchenvorstände – es wird dann richtigerweise ein neuer Kirchenvorstand gewählt. Die vorgesehene Regelung hat also klarstellenden Charakter.

18. Hat das neue Gesetz Auswirkungen auf Kirchenstrukturveränderungen in den (Erz-)Diözesen?

Pfarrliche bzw. kirchengemeindliche Strukturveränderungen (Errichtung, Aufhebung oder Veränderung) sind kein Regelungsgegenstand des neuen Gesetzes. Es handelt sich dabei um eine primär universalkirchenrechtliche Materie (c. 515 § 2 CIC). Die Kompetenz hierfür liegt bei dem jeweiligen Diözesanbischof, der zuvor den Priesterrat anhören muss. In den allermeisten Fällen wird eine diesbezügliche bischöfliche Entscheidung jedoch nicht ohne zumindest ein Votum der örtlichen Gremien (Kirchenvorstand und/oder Pfarreirat) getroffen.

Auch im Zusammenhang mit Gebietsveränderungen besteht nach § 25 Abs. 1 des Entwurfs keine Möglichkeit, die mehrheitlich gewählten Kirchenvorstände gänzlich abzuschaffen. Denn es sind Neuwahlen anzuordnen und die Zusammensetzung der Gremien wird auf staatskirchenrechtlicher Ebene durch eine Vereinbarung mit dem Land NRW abgesichert (vgl. dazu: Frage 23 und 24).

19. Welche Möglichkeit gibt es bei fortlaufenden Unstimmigkeiten im Kirchenvorstand?

Für diesen Fall ist die Möglichkeit eines Mediations- oder Schlichtungsverfahrens vorgesehen.

20. Werden Kirchenvorstandssitzungen in Zukunft öffentlich sein?

Die Sitzungen sind dem Grunde nach nicht öffentlich. Allerdings kann der Kirchenvorstand künftig im Einzelfall die Öffentlichkeit zulassen. Ausgenommen sind davon bestimmte Beratungsthemen, deren Behandlung in nicht-öffentlicher Sitzung weiterhin zwingend vorge-

geschrieben bleibt (wie z.B. Personal- oder Vergabeangelegenheiten). Damit ist eine Möglichkeit zur Schaffung von Transparenz gegeben und es liegt in der Hand der einzelnen Kirchenvorstände, hiervon Gebrauch zu machen. Zudem wird Rechtssicherheit geschaffen, da das bisherige VVG keinerlei Regelungen zur Frage der Öffentlichkeit enthielt.

21. Wie wird die Digitalisierung berücksichtigt?

Eine Berücksichtigung erfolgt sowohl für Kirchenvorstandssitzungen wie auch für die Wahlen zum Kirchenvorstand: Virtuelle Sitzungsformate – die in Folge der Pandemie nur mit einer Ausnahmeregelung erlaubt worden sind – werden nun ebenso dauerhaft ermöglicht wie eine elektronische Protokollführung. Zudem soll per E-Mail rechtssicher zu Sitzungen eingeladen werden können. Ergänzend soll mit der neuen Wahlordnung ausdrücklich auch die Möglichkeit zu Online-Wahlen eröffnet werden.

22. Wird es auch weiterhin staatliche Aufsichtsrechte geben?

Die ohnehin nur sehr spärlich vorhandenen staatlichen Aufsichtsrechte, die – wie auch in anderen Bundesländern – in der Praxis schon seit langem keine Rolle mehr spielen, werden infolge der ausschließlich kirchlichen Verantwortlichkeit für ihr eigenes Vermögen künftig entfallen – auch auf staatliche Initiative hin.

23. Verbleiben dem Staat noch anderweitige Mitwirkungsrechte oder Kontrollfunktionen?

Wie im Beteiligungsprozess im Jahr 2022 schon mitgeteilt, ist im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zum neuen kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz eine Fortschreibung der „Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden“ aus dem Jahr 1960 zwischen den fünf (Erz-)Bistümern und dem Land NRW vorgesehen. Dieser Vertrag, der die gleiche Rechtswirkung hat wie ein Gesetz, soll künftig hinsichtlich seines Anwendungsbereichs auf die (Kirchen-)Gemeindeverbände ausgedehnt werden.

Vor allem aber soll er – in Anlehnung an vergleichbare Regelungen etwa in Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz – eine Regelung enthalten, wonach der Landesregierung etwaige Änderungen einzelner (Erz-)Bistümer bzgl. der gesetzlichen Vertretung der Kirchengemeinden durch überwiegend gewählte Mitglieder vor ihrem Erlass vorzulegen sind. Wenn der Landesregierung in einem solchen Fall eine ordnungsgemäße Vertretung in diesem Sinne nicht gewährleistet erscheint, kann sie hiergegen Einspruch erheben.

24. Bleiben die bisherigen demokratischen Standards bei der gesetzlichen Vertretung katholischer Kirchengemeinden dauerhaft garantiert?

Mit der Einspruchsmöglichkeit der Landesregierung in der künftigen „Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung, Veränderung und der gesetzlichen Vertretung katholi-

scher Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände“ hinsichtlich der geordneten Vertretung der Kirchengemeinden wird auch in NRW eine staatliche Interventionsmöglichkeit eingeführt.

25. Gibt es einen Anspruch der Kirche auf Aufhebung des aktuellen Gesetzes?

Alle bisherigen sachverständigen Einschätzungen besagen, dass ein solcher Anspruch besteht.